

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 4 SGB V
Ärztliche Angelegenheiten



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

Gemeinsamer Bundesausschuss beschließt einheitliche Nutzung der Dokumentationsdaten auch beim Disease-Management-Programm Brustkrebs

Siegburg/Berlin, 19. Oktober 2007 - Mit einem aktuellen Beschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) klargestellt, dass aus Gründen der Vereinfachung und im Sinne einer einheitlichen Verfahrensregelung die bereits abgegebene Empfehlung zur Aufhebung der Datensatztrennung auch für die Dokumentation des Disease-Management-Programms (DMP) Brustkrebs gilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Brustkrebs-Dokumentation auch inhaltlich zu überprüfen und anzupassen. Dies soll zeitnah erfolgen.

Im Zuge seiner Bemühungen um den Bürokratieabbau in der ärztlichen Versorgung hatte der G-BA bereits mit Beschluss vom 13. September 2007 die Dokumentationsanforderungen an die DMP für Diabetes mellitus Typ 1 und 2, koronare Herzkrankheit (KHK) sowie Asthma bronchiale und chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) vereinfacht und zugleich empfohlen, die bisherige Trennung der Datensätze in einen Langdatensatz für die Leistungserbringer und einen Kurzdatensatz für die Krankenkassen aufzuheben. Die DMP-Dokumentation ist ab April 2008 generell auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Hintergrund

Der G-BA hat den gesetzlichen Auftrag, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geeignete chronische Krankheiten zu empfehlen, für die strukturierte Behandlungsprogramme entwickelt werden sollen. Bislang hat der G-BA die Anforderungen an DMP für Patienten mit Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus Typ 1 und 2), Erkrankung der Herzkranzgefäße (koronarer Herzkrankheit, KHK), chronischen obstruktiven Atemwegserkrankungen (Asthma bronchiale und chronisch-obstruktive Bronchitis, COPD) und Brustkrebs formuliert.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation**
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
02241-9388-30

Telefax:
02241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de